

Vorschlag zur Satzungsänderung der **vereinigung boden e.V.**

ALT

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die **vereinigung boden e.v.** ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der unter §3.1 und 3.IV. genannten Fälle und eines Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

NEU:

§ 4 Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsersatz

1. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der unter § 3.1 und 3. IV genannten Fälle und eines Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Tätigkeitsvergütungen an Personen, die für den Verein tätig sind, können gezahlt werden. Sie werden durch den Vorstand beschlossen.

Begründung: Das Finanzamt Frankfurt am Main hat in seinem Schreiben vom 14.03.2024 erklärt, dass wir als Berufsverband eine Körperschaft sind. Dies wird in der jetzigen Formulierung des §4 der Satzung nicht deutlich. In Absprache mit der Steuerberaterin und dem Finanzamt schlägt der Vorstand daher eine Satzungsänderung vor.